

Satzung

über die Benutzung des Schwimmbades in Neuenkrüge

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - (in der Fassung vom 22. Juni 1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1991, Nds. GVBl. S. 363) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

Die Gemeinde Wiefelstede stellt das Schwimmbad in Neuenkrüge zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung.

§ 2

Benutzung

Das Schwimmbad darf nur zu den durch Anschlag am Eingang des Bades festgelegten Zeiten benutzt werden. Die Bestimmungen der Badeordnung sind von jedem Benutzer zu beachten.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung des Schwimmbades sind die in der Satzung der Gemeinde Wiefelstede festgelegten Gebühren zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.12.1963 außer Kraft.

Wiefelstede, den 30. März 1992

Hellmers
Bürgermeister

(Siegel)

Völkers
Gemeindedirektor